Informationen zum Versicherungs- und Rechtsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter

AKFA

Für Ehrenamtliche der Kirchengemeinde gilt folgendes Recht aus dem Ehrenamtsgesetz:

§ 9 Versicherungs- und Rechtsschutz (EAG)

- (1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz
- (2) ¹Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Landeskirchenamt oder in der Landeskirchenstelle zu wenden. ²Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. ³Über die Gewährung Rechtsschutz entscheidet das Landeskirchenamt von bzw. Landeskirchenstelle.

Anmerkungen und Erläuterungen zum Thema Versicherungen dazu aus dem Heft "PraxisHilfe Ehrenamt" (Amt für Gemeindedienst, Nürnberg 2015, S.69ff.)

Gesetzliche Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)

Die gesetzliche Unfallversicherung sichert das Risiko von Personenschäden, die ehrenamtlich Mitarbeitende selbst erleiden ab.

So übernimmt z.B. die gesetzliche Unfallversicherung die Aufwendungen für die Heilbehandlung einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin, die beim Austragen des Gemeindebriefes stürzt und dabei einen Bänderriss erleidet. Unter Unfallversicherungsschutz stehen auch die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Wege. Unfallversicherungsträger für den kirchlichen Bereich ist die VerwaltungsBerufsgenossenschaft (VBG) | www.vbg.de.

Sammel-Unfallversicherung für den kirchlichen Bereich

In den Schutz dieser Versicherung sind nicht nur die ehrenamtlich Mitarbeitenden einbezogen, sondern auch Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen (allerdings mit gewissen Einschränkungen).





Sammel-Haftpflichtversicherung der ELKB

Sie tritt ein, wenn ehrenamtlich Mitarbeitende Dritten fahrlässig (also schuldhaft) einen Schaden zufügen. Wird z. B. eine Besucherin des Mittagstischs von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin aus Unachtsamkeit mit Kaffee verbrüht und ihre Kleidung verschmutzt, wird der geforderte Schadenersatz (Schmerzensgeld, Übernahme der Reinigungskosten der Kleidung) vom Haftpflichtversicherer ersetzt. Ausgenommen vom allgemeinen Haftpflichtversicherungsschutz sind neben anderen Risiken Kraftfahrzeugschäden, vorsätzlich verursachte Schäden, Eigenschäden (sofern nicht vom Träger verursacht) sowie Schäden, die Ehrenamtliche der Organisation, für die sie tätig sind, zufügen (z.B. Schlüsselverlust).

Letztlich besteht hier derselbe Versicherungsumfang für Ehrenamtliche wie für Mitarbeitende in Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen, auch mit denselben Einschränkungen.

Reparaturkostenzuschüsse für Kraftfahrzeugschäden (nur in der ELKB!) Ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Bereich erhalten auf freiwilliger Basis einen Reparaturkostenzuschuss, wenn bei Auftragsfahrten in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Schäden an ihrem privateigenen Kraftfahrzeug entstehen. Besteht für das beschädigte Kraftfahrzeug ein Teil- oder Vollkaskoversicherungsschutz, ist dieser in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme wirtschaftlich ist. Ein Reparaturkostenzuschuss wird z.B. zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs eines Kirchenvorstehers gewährt, wenn der Schaden beim Materialtransport für den jährlichen Gottesdienst im Grünen der Kirchengemeinde eingetreten ist. Ausgenommen sind Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden.

Meldung von Unfällen und Schäden in der ELKB erfolgt durch die jeweilige kirchliche Stelle (Pfarramt, Dekanat, kirchliche Verwaltungsstelle bzw. Kirchengemeindeamt), für die der/ die ehrenamtlich Mitarbeitende tätig war, an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Arbeits- und Wegeunfälle), die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (Unfälle und Haftpflichtschäden) oder das Landeskirchenamt (Reparaturkosten Zuschüsse bei Kraftfahrzeugschäden).

→ Wichtig ist, dass Unfälle und Schäden zeitnah gemeldet und gut dokumentiert werden (schriftlich, gegebenenfalls mit Beweisfotos).

Im Falle eines Falles bitte an das **Pfarramt** wenden:

Tel.: 089 / 56 54 70, E-Mail: info@paul-gerhardt-muenchen.de

Bürozeiten: Mo, Di, Mi und Fr 9:00 - 12:00 Uhr; Do 15:00 - 18:00 Uhr